

Protokoll der Sitzung 2/2020 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

Ort: Sportcenter Neuruppin
Trenckmannstraße 14
16816 Neuruppin

Datum: 17.06.2020

Uhrzeit: 13:30 – 15:10 Uhr

Anwesenheit: Frau Görke, Herr Jenrich, Herr Leib, Herr Lossin, Herr Much, Frau Schumacher, Herr Seebergen

Gäste: -

Mitarbeiter RPS: Herr Kuschel, Herr Berger-Karin, Herr Bauer, Frau Poprawa, Frau Feliks

Die Sitzung leitet die Vorsitzende Frau Görke.
Das Protokoll wird von Frau Feliks erarbeitet.

Zu TOP 1: Begrüßung/Bestätigung der Tagesordnung/Protokollkontrolle

Frau Görke begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Da die geplante Sitzung am 16. März wegen der Corona-Pandemie abgesagt wurde, findet nun wieder eine Präsenzsitzung des Planungsausschusses unter den notwendigen Abstandsgebotsen statt.

Die Einladungen sind ordnungsgemäß zugestellt worden.

Frau Görke weist darauf hin, dass gemäß Geschäftsordnung in dieser Sitzung Bild- und/oder Tonaufnahmen zulässig sind, wenn kein Ausschussmitglied Einwände dagegen hat. Frau Görke fragt, ob jemand Einwände gegen Bild- und/oder Tonaufzeichnungen hat? Das ist nicht der Fall. Damit sind Bild- und/oder Tonaufzeichnungen zulässig.

Frau Görke stellt die Tagesordnung gemäß der Einladung vor. Es gibt keine Hinweise. Die Tagesordnung wird einstimmig gebilligt.

Zum Protokoll der Sitzung 1/2020 vom 04.02.2020 liegen keine schriftlichen Einwendungen vor. Auch mündliche Hinweise gibt es keine. Frau Görke bittet um Bestätigung des Protokolls. Das Protokoll wird einstimmig bestätigt.

Zu TOP 2: Fragen und Hinweise der Gäste (max. 30 Minuten)

Frau Görke weist darauf hin, dass für die geplante Sitzung am 16. März Fragen von Bürgern schriftlich eingereicht wurden. Die Fragen werden heute aufgerufen und beantwortet. Für die Sitzung heute wurden weitere Fragen schriftlich eingereicht. Zunächst werden die Fragen aus dem März und dann die Fragen zu der Juni-Sitzung behandelt.

Frau Görke ruft die Fragesteller vom März und Juni einzeln auf und bittet Sie, die Fragen dem Ausschuss mündlich vorzutragen.

Die Fragen und die entsprechenden Antworten befinden sich im Anhang des Protokolls.

Zu TOP 3: Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan GSP

Herr Kuschel informiert über die Änderungen des Verfahrensablaufs REP GSP aufgrund der Corona-Pandemie. Zu den Inhalten des REP GSP waren Sitzungen des Planungsausschusses, eine Sitzung des Regionalvorstandes und eine Regionalversammlung im Frühsommer 2020 geplant. Mit der Entscheidung, die Sitzung des Planungsausschusses am 16. März nicht stattfinden zu lassen und den folgenden Eindämmungsverordnungen des Landes und der Landkreise wurde der geplante Verfahrensablauf unterbrochen. Mehrere Regionale Planungsgemeinschaften haben sich an die Landesplanung

Protokoll der Sitzung 2/2020 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

mit der Frage gewendet, wie in den Zeiten der Kontaktbeschränkungen Verfahren der Regionalplanung bearbeitet werden können. Die Landesplanung hat in einem Schreiben vom 2. April entsprechende Hinweise gegeben. Darin heißt es u.a., dass die Billigung eines Regionalplanentwurfes und dessen öffentliche Auslegung auch durch den Regionalvorstand und durch Umlaufverfahren eingeleitet werden können, da nach Raumordnungsrecht Beschlüsse der Regionalversammlung nicht zwingend erforderlich sind.

Auf der Grundlage des GL-Schreiben vom 2. April hat der Regionalvorstand am 10. Juni ein Umlaufverfahren zu folgenden Entscheidungen abgeschlossen:

- Festlegung des Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung und Billigung des Umweltberichtes (Beschluss_VS_1/2020)
- Billigung des Vorentwurfes Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Beschluss_VS_2/2020)
- Beschluss über die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen (Beschluss_VS_3/2020).

Alle zehn Mitglieder des Regionalvorstandes haben die drei Beschlüsse jeweils einstimmig gefasst. Die Offenlage des Planentwurfes beginnt am 24. Juni und endet am 24. August 2020.

Herr Lossin erinnert an die Kritik, dass der Planungsausschuss und die Planungsgemeinschaft zu geringe Handlungs- und Entscheidungsspielräume bei der Planung der Grundfunktionalen Schwerpunkte (GSP) haben. Dass nun Entscheidungen ohne Mitwirkung des Planungsausschusses getroffen wurden, verstärkt diese Kritik noch und vermittelt gegenüber der Auswahl der GSP ein negatives Bild.

Frau Görke erwidert, dass auch im Regionalvorstand eine kritische Auffassung zu den geringe Handlungs- und Entscheidungsspielräume bei der Planung der GSP vorlag. Die Entscheidungen vom 10. Juni waren insbesondere von den Überlegungen getragen, dass die 22 vorgeschlagenen GSP-Orte, welche den engen Anforderungen des LEP HR und der GL-Richtlinie für die Regionalplanung entsprechen und welche damit gute Voraussetzungen für eine Genehmigung in 2020 haben, die Chance erhalten sollen, zu dem Stichtag 1. Januar 2021 als GSP an dem Finanzausgleich im Land Brandenburg teilnehmen zu können. Nach der Genehmigung der GSP sollen die offenen Fragen und die Kritik an der Definition der elf GSP-Kriterien aufgegriffen werden. Mit einer Planergänzung oder Fortschreibung des Teilplans GSP besteht die Möglichkeit, auch weitere Orte in einem Planverfahren prüfen und ggf. genehmigen zu lassen.

Zu TOP 4: Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Gesamtplan

Planungsgrundlagen zu Rohstoffgewinnung, Hochwasserrisiko und Abstimmung Umweltministerium

Herr Kuschel informiert, dass bereits für die geplante Sitzung am 16. März Unterlagen zu den Themen Rohstoffe, Hochwasser, Windenergie und Gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte zur Verfügung gestellt wurden. Zu der Thematik Windenergienutzung gab es noch eine ergänzende Unterlage mit dem Datum 12.06.2020 (Informationsvorlage zum TOP 4 Windenergienutzung). Herr Kuschel weist darauf hin, dass die zugesagten aktualisierten Planungsgrundlagen für die Thematik Rohstoffsicherung und Hochwasserrisikogebiete vom Landesbergamt bzw. vom Landesamt für Umwelt noch nicht übergeben wurden und die Bearbeitungszeit mittlerweile mit Ende 2020 angegeben wird. Zu den Themen Rohstoffsicherung und Windenergienutzung hat Herr Berger-Karin eine Abstimmung mit dem Umweltministerium durchgeführt, die in entsprechenden Tabellen dokumentiert und als Unterlage für den Planungsausschuss zur Verfügung gestellt wurde. Auf Nachfrage teilt der Ausschuss mit, dass es zu den Tabellen aktuell keinen Diskussionsbedarf gibt.

Planungskriterien Windenergienutzung

Bezüglich der in 2018 und erneut 2019 beschlossenen Planungskriterien Windenergienutzung gab es zusätzlich zu der Abstimmung mit dem Umweltministerium weitere Hinweise (siehe ergänzende Unterlage mit dem Datum 12.06.2020). Die Hinweise lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Protokoll der Sitzung 2/2020 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

- Das OVG Berlin-Brandenburg hat in einem Urteil von 2019 einige Planungskriterien zur Windenergienutzung der RPG Lausitz-Spreewald beanstandet, die als sogenannte „Harte Tabuzonen“ eingeordnet waren. Das Gericht sah die Anforderung an harte Tabuzonen dort nicht gegeben, wo aus seiner Sicht die Bebaubarkeit mit Windenergieanlagen nicht abschließend und für alle Fallkonstellationen ausgeschlossen wird. Bestehen Möglichkeiten für Ausnahmegenehmigungen sieht das Gericht nicht die Anforderung an den „faktischen Ausschluss der Windenergienutzung“ gegeben. Diese Rechtsprechung hat auch Auswirkungen auf das bestehende Planungskonzept Prignitz-Oberhavel, welches ähnliche oder gleiche Kriterien wie in Lausitz-Spreewald beinhaltet. Hierzu zählen:

- geschützte Waldgebiete (§ 12 LWaldG)
- Gewässer I. und II. Ordnung
- Wasserschutzgebiete.

Die jeweiligen Kriterien können von der Regionalversammlung als weiche statt als harte Tabuzonen definiert werden. Auch wenn das Gericht den faktischen Ausschluss der Windenergienutzung nicht sieht, kann die Regionalversammlung entscheiden, dass in der Planungsregion Standorte mit bestimmten Eigenschaften grundsätzlich nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden (weiche Tabuzone nach begründeter Entscheidung des Plangebers). Für die o.g. Kriterien sollte dies gelten. Für das „Grabungsschutzgebiet“ in der Prignitz würde sich auch die Änderung von harten zu weichen Tabuzonen anbieten. Im Grabungsschutzgebiet ist festgelegt, dass Änderungen der bisherigen Bodennutzung eine denkmalpflegerische Erlaubnis benötigen. Da eine Erlaubnis theoretisch möglich ist, hätte das Gericht vermutlich ähnliche Bedenken gegenüber der Einstufung als harte Tabuzone. Auch hier könnte eine Änderung zu einer weichen Tabuzone vollzogen werden.

- Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat zu den Abstimmungsinformationen und zu den bisherigen Planungskriterien Hinweise gegeben. Hierzu zählen die Kriterien:

- Artenschutz – Helgoländer Papier
- Abstände zu allgemeinen Siedlungsflächen
- Erholungsflächen
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des REP Freiraum und Windenergie
- Mindestgröße der Eignungsgebiete.

Teilweise wurden diese Hinweise schon während der Bestimmung des Planungskonzeptes vorgebracht und die Regionalversammlung hatte sich bewusst für die entsprechenden Kriterien ausgesprochen (s. Informationsvorlage zum TOP 4 Windenergienutzung). Eine abschließende Entscheidung ist im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Windenergienutzung“ notwendig.

- Entscheidung der Bundesregierung zur Einführung eines Mindestabstandes zwischen Eignungsgebieten Windenergienutzung und den benachbarten Wohnnutzungen im Mai 2020. In das Baugesetzbuch soll eine Länderöffnungsklausel aufgenommen werden, welche den Ländern die Möglichkeit gibt, einen verbindlichen Mindestabstand bis zu 1.000 Metern zwischen Windkraftanlage und nächster Wohnnutzung festzulegen. Über eine mögliche Anwendung für Brandenburg gibt es noch keine Informationen. Sollte Brandenburg eine verbindliche Festlegung von 1.000 Metern wählen, wäre der in Prignitz-Oberhavel festgelegte Mindestabstand von 750 Metern nicht mehr möglich.

Herr Kuschel weist darauf hin, dass sich die Planungsregion in dem Planverfahren bis 2018 bewusst für einen Mindestabstand von 750 Metern entschieden hat, um für die große Zahl von Bestandsanlagen unterhalb des 1.000 Meter-Radius eine Zukunftsperspektive zu erhalten und den Entwicklungsdruck für den Ausbau der Windenergie nicht auf gänzlich neue Standorte zu lenken. Ein direktes Nebeneinander von „alten Anlagenbeständen mit geringeren Mindestabständen“ und neu geplanten Gebieten mit größeren Mindestabständen sollte vermieden werden. Befürchtet wurde eine Situation, in dem das direkte Nebeneinander von „alten“ und „neuen“ Anlagen großflächig Räume prägen könnte. Eine Akzeptanz für eine derartige Bebauung der Landschaftsräume ist ebenso wenig zu erwarten, wie der schnelle und komplette Abbau der bestehenden „Altanlagen“.

Protokoll der Sitzung 2/2020 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

Die Ausschussmitglieder erhalten von der Planungsstelle entsprechende Arbeitsskizzen, welche die räumliche Problematik verdeutlichen sollen. Die Planungsstelle weist darauf hin, dass es sich um interne Unterlagen handeln wird, welche in keiner Weise für eine öffentliche Diskussion geeignet sind. Die zu erwartenden emotionalen Diskussionen zu den Standorten der Eignungsgebiete können nicht auf der Grundlage von unbestätigten und noch nicht belastbaren Überlegungen geführt werden. Die Ausschussmitglieder sollen die Unterlagen daher ausschließlich für die interne Arbeit und die Vorbereitung der weiteren Diskussion nutzen.

In der Diskussion wird das bestehende Planungskonzept mit den Mindestabständen von 750 Metern mehrfach unterstützt. Die Beibehaltung dieses Konzeptes mit Herausnahme der nicht genehmigungsfähigen vier Eignungsgebiete hat den Vorteil, dass die Standortdiskussionen bereits geführt wurden und eine Akzeptanz in der Regionalversammlung und teilweise in den Gemeinden erzielt werden konnte. Es wird befürchtet, dass ein weitgehend neues Konzept mit vielen neuen Gebieten zu regionalen Diskussionen führt, deren Ausgang noch nicht abgeschätzt werden kann.

Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandorten (GIV)

Herr Kuschel informiert über die vorliegenden Unterlagen zu den „Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandorten (GIV)“ und verweist insbesondere auf die Tabelle mit den Standortkriterien „GIV_Tab.Standortkriterien“. Die Tabelle umfasst insgesamt elf Standorte, von denen drei als Festlegung im Regionalplan empfohlen werden. Mehrere der Standorte werden in der Präsentation als Luftbildskizze dargestellt. Die Empfehlungen sind mit den Kommunen und den Wirtschaftsfördereinrichtungen abgestimmt worden. Die empfohlenen drei Standorte sind in der rechten Spalte der Tabelle mit „ja“ bezeichnet und grün unterlegt:

- Neuruppin Treskow-Süd
- Pritzwalk-Falkenhagen
- Perleberg-Quitow.

Zwei weitere Standorte wurden intensiver geprüft, weisen jedoch bedeutsame Hemmnisse auf (in der rechten Spalte der Tabelle mit „?“ bezeichnet und gelb unterlegt). Am Standort Velten/Marwitz hat sich die Kommune Oberkrämer mit dem deutlich größeren Flächenanteil klar gegen eine Festlegung als GIV positioniert. Dies wird mit der fehlenden guten verkehrlichen Erschließung und der Nachbarschaft zu großen Wohnsiedlungen in Marwitz und Bötzwow begründet. Am Standort Wittenberge hat das Land Brandenburg erhebliche Bedenken gegen einen großen potenziellen Industriestandort in Elbnähe, welcher sich komplett im Risikobereich Hochwasser befindet.

In der Diskussion werden die drei vorgeschlagenen Standorte zustimmend bewertet. Herr Lossin weist darauf hin, dass die GIV als „Standorte für eine sehr großflächige Entwicklung“ auch ein Hemmnis für die „normale“, kleinteiligere Gewerbeentwicklung darstellen können. Vor diesem Hintergrund erscheinen die möglichen zwei Standorte für die Prignitz mehr als ausreichend. Herr Lossin unterstützt die Konzeption, dass nur einige, wenige Standorte in der Planungsregion für eine großflächige industrielle Entwicklung reserviert werden.

Die Kriterien und Inhalten des Gesamtplans werden erneut in der nächsten Sitzung behandelt und weiter konkretisiert. Im Herbst 2020 soll der Regionalversammlung ein Entwurf vorgelegt werden.

Zu TOP 5: Behandlung von Anträgen an die Regionalversammlung

Der Regionalversammlung 2/2019 lagen vier Anträge zu weiteren inhaltlichen Aufgaben der Regionalplanung vor. Die Regionalversammlung hat im November 2019 entschieden, dass die Anträge zunächst im Planungsausschuss beraten werden sollen. Für die geplante Sitzung am 16. März war eine Befassung vorgesehen, die nun nachgeholt wird. Die vier Anträge und jeweils eine Einschätzung der Regionalen Planungsstelle wurden dem Ausschuss als Unterlage übergeben.

Protokoll der Sitzung 2/2020 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

1. Monitoring-Bericht zum Gesundheitsschutz (Windenergie)

Herr Kuschel erläutert den Inhalt des Antrages. Er informiert, dass bereits ähnliche oder gleichlautende Anträge schon von der Regionalversammlung abgelehnt wurden. Die Planungsstelle hat zu dem Antrag folgende Einschätzungen abgegeben:

- Die im Antrag geforderte Untersuchungstiefe bezieht sich nicht auf die noch abstrakten Festlegungen des Regionalplans, sondern auf konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von Windenergieanlagen (WEA). Untersuchungsumfang und Untersuchungstiefe des Antrags zielen auf die Prüfverfahren in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen in Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt. Die Regionalplanung hat keine fachlichen oder rechtlichen Kompetenzen, die Verfahren der Genehmigungsbehörde zu bewerten und zu untersuchen.
- Die Umsetzung des Antrags ist nicht Bestandteil der gesetzlichen Aufgaben der Regionalplanung.
- Die Regionalplanung ist nicht der richtige Adressat für den Antrag, der sich mit den Entscheidungen der Genehmigungsbehörde Landesamt für Umwelt (LfU) befasst.

Die Ausschussmitglieder bestätigen die Einschätzungen der Planungsstelle. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den Antrag in der Regionalversammlung abzulehnen.

2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen als Gegenstand des Regionalplans

Herr Kuschel erläutert den Inhalt des Antrages. Er informiert, dass sich der Planungsausschuss in 2019 bereits mit dem Thema auseinandergesetzt und mehrheitlich empfohlen hat, dass die jeweils notwendigen Planungen der Kommunen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausreichend sind und es keiner weiteren Planung der Region bedarf. Die Planungsstelle hat zu dem Antrag folgende Einschätzungen abgegeben:

- Die Planung von PV-Freiflächenanlagen in der Regionalplanung kann einen koordinierenden oder steuernden Beitrag für die Planungsregion leisten.
- Die Genehmigung von PV-Freiflächenanlagen setzt zwingend einen kommunalen Bauleitplan voraus. Anders als wie bei den „privilegierten Windenergieanlagen“ sind Festlegungen der Regionalplanung keine ausreichende Genehmigungsgrundlage für PV-Freiflächenanlagen.
- Aus Sicht der RPS sollte sich die Regionalplanung zunächst auf die am 13.11.2019 beschlossenen Planungsthemen konzentrieren.
- Aus Sicht der RPS besteht für PV-Freiflächenanlagen eine „Planungspflicht“ in den Kommunen der Planungsregion. Nach Bedarf können die Kommunen dabei durch die Regionalplanung und das Regionale Energiemanagement unterstützt werden (Informationen / Konzept / Leitfaden).

In der Diskussion wird auf die sehr stark angestiegenen Projektanfragen und die regelmäßig sehr großen Projektflächen für PV-Freiflächenanlagen hingewiesen. Einige Kommunen haben sich bei der Planungsgemeinschaft gemeldet und um Unterstützung bei der kommunalen Planung gebeten. In der Diskussion wird auch bestätigt, dass die Projekte zu PV-Freiflächenanlagen zwingend einer kommunalen Bauleitplanung bedürfen. Die Unterstützung der Regionalplanung könnte zunächst insbesondere informelle Planungsleistungen beinhalten. Hierzu zählen ein Informationsaustausch und Informationsveranstaltungen sowie Handlungsempfehlungen und Leitfäden.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den Antrag in der Regionalversammlung abzulehnen.

3. Flächensicherung Grundwasserneubildung als Gegenstand des Regionalplans

Herr Kuschel erläutert den Inhalt des Antrages. Die Planungsstelle hat zu dem Antrag folgende Einschätzungen abgegeben:

- Der Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung sind Bestandteil einer eigenständigen Fachgesetzgebung (Wasserhaushaltsgesetz / Brandenburgisches Wassergesetz) und Fachplanung.
- Die Regionalplanung ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz (Bund) bzw. Brandenburgisches Wassergesetz (Land) nicht die zuständige Behörde für die Festlegung von Wasserschutzgebieten.
- Die Regionalplanung hat keine eigene fachliche Kompetenz, relevante Gebiete der Grundwasserneubildung zu bestimmen und zu bewerten.

Protokoll der Sitzung 2/2020 des Planungsausschusses - öffentlicher Teil

Die Ausschussmitglieder bestätigen die Einschätzungen der Planungsstelle. Auch wenn die Thematik Wasserschutz für die Region sehr bedeutsam ist, erscheint die Regionalplanung nicht als die richtige Handlungsebene. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den Antrag in der Regionalversammlung abzulehnen.

4. Konzept „Grundlastsicherung Stromversorgung“

Herr Kuschel erläutert den Inhalt des Antrages. Die Planungsstelle hat zu dem Antrag folgende Einschätzungen abgegeben:

- Die Sicherstellung der Stromversorgung ist keine Aufgabe der Regionalplanung. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) weist diese Aufgabe den Energieversorgungsunternehmen zu.
- Die für das Regionale Energiemanagement zuständige Richtlinie RENplus 2012-2020 definiert, dass die Umsetzung der regionalen Energiekonzepte Gegenstand der Förderung ist. Die Erarbeitung eines „Konzepts Grundlastsicherung“ ist weder Ergebnis des Regionalen Energiekonzeptes von 2013 noch Bestandteil des Förderantrages für die dritte Phase des Regionalen Energiemanagements (REM) in den Jahren 2020/21.
- Das REM verfügt nicht über die notwendige Datengrundlage zur Bearbeitung der Fragestellungen „Bedarf der regionalen Stromversorgung“, Standorte und Planungsstandorte von Kraftwerken, Angaben zur regionalen Stromspeicherung. Das REM verfügt auch nicht über die fachliche energetische Expertise, Leistungsangaben für „kaltstartfähige Reservekraftwerke“ zu bestimmen.

Die Ausschussmitglieder bestätigen die Einschätzungen der Planungsstelle. Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, den Antrag in der Regionalversammlung abzulehnen.

TOP 6: Information/Sonstiges

Der nächste Planungsausschuss 3/2020 ist für den 12. August 2020 um 14 Uhr vorgesehen. Die konkreten Themen zu dem Regionalplan werden noch abgestimmt.

Herr Kuschel informiert über die Neubesetzung des Regionalen Energiemanagements seit dem 24.02.2020. Die Themenschwerpunkte für 2020 sind die Fortsetzung der Netzwerkarbeit auf Landkreisebene, die Fortschreibung des Regionalen Energiekonzeptes von 2013 durch das mittlerweile ausgewählte Büro Ernst Basler und Partner, die Beantragung und Durchführung einer Wasserstoffstudie Prignitz-Oberhavel (Förderantrag soll durch den Landkreis Prignitz gestellt werden) sowie ein kommunaler Informationsaustausch zu PV-Anträgen und die Erarbeitung von entsprechenden Handlungsempfehlungen.

Herr Lossin regt an, auch die Thematik Kleinwindkraftanlagen zu berücksichtigen und zum Inhalt des Energiemanagements zu machen.

Die Mitglieder des Planungsausschusses haben keine weiteren Hinweise.

Frau Görke bedankt sich bei den Gästen und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Kyritz, den

Neuruppin, den

gez.
Görke (Vorsitzende des Planungsausschusses)

gez.
Feliks (Protokoll)